

RS Vwgh 1994/2/16 93/13/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §134;

Rechtssatz

Ein Antrag um Verlängerung der Frist zur Einreichung von Abgabenerklärungen kann erst dann wirksam gestellt werden, wenn diese Frist bereits begonnen hat. Insbesondere kann eine Frist zur Einreichung von Erklärungen über Abgaben, deren Entstehung noch in keiner Weise verwirklicht worden ist, nicht wirksam erstreckt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993130025.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at